

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

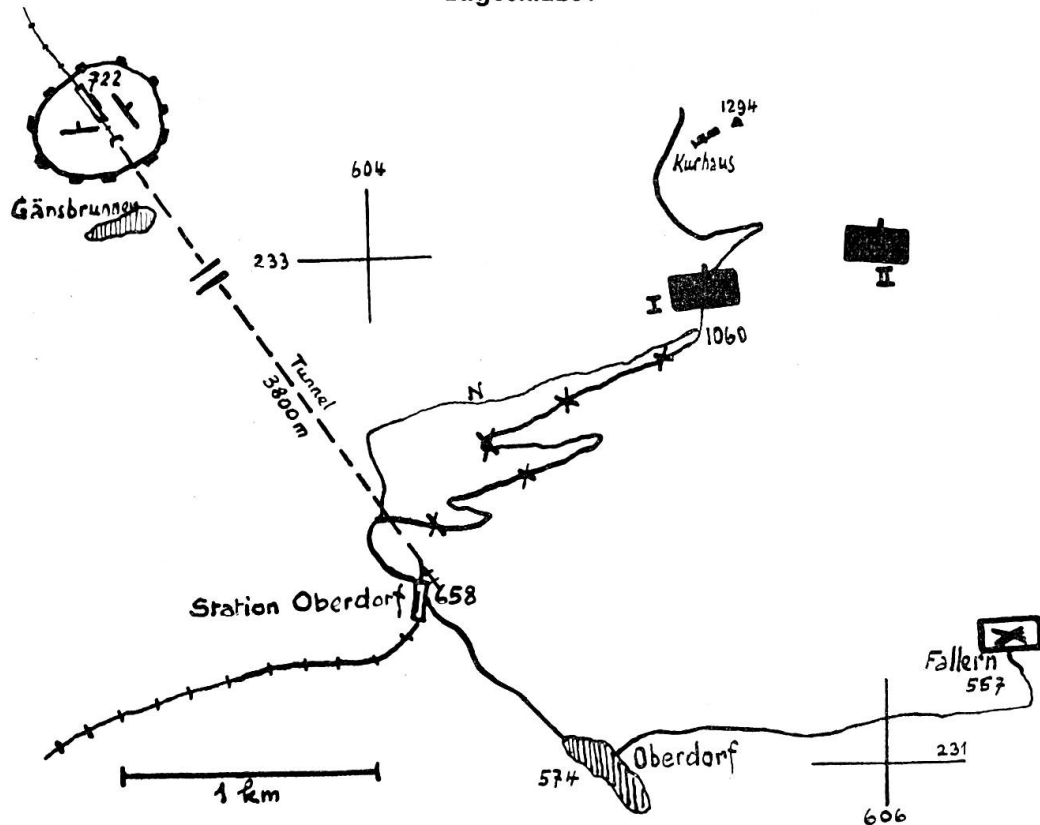
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kp. Kdt. verlange so schnell wie möglich das Nachtesse. Eine Funkverbindung zwischen dem Stationsareal Oberdorf und einem Posten der Umgebung von Punkt 1060, ganz in der Nähe des KP der I. Kp., werde ab 19 30 funktionieren. Die I. Kp. habe Verstärkung erhalten: Ein Zug der III. Kp. mit 41 Mann Bestand sei gegen 16 00 auf Punkt 1060 angekommen.

Lageskizze:



Aufgaben:

1. Wie geschieht:
 - a) die Verteilung des Nachtesse an die Kp.?
 - b) das Fassen der Vpf. auf dem Verteilungsplatz?
 - c) das Zubringen und Verteilen des Nachschubes an die Kp.?
(Transportmittel, Zeitplan, kurze Beschreibung der Ausführung).
 2. Redaktion der Meldung des Fouriers an den Kp. Kdt. (siehe 17 10 der Uebungsanlage).
 3. Redaktion der Weisungen betr. Vpf. und Unterkunft für den eingeschlossenen Stützpunkt Gänsbrunnen (für tel. Uebermittlung).
 4. Welches ist die Vpf. Ausrüstung der I. Kp. am folgenden Tag um 05 00?
 5. Welches ist die Vpf. Ausrüstung des eingeschlossenen Stützpunktes bei der Station Gänsbrunnen am folgenden Tag um 05 00?
- Bemerkung:* Sämtliche zivilen Mittel und Ressourcen aller Art sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Selbstsorge für Vpf.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Administrative Weisungen Nr. 5 vom 15. 12. 53

1. Aenderungen der Tagesportion.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 1953 betreffend Aenderungen der militärischen Tagesportion geht am 31. Dezember 1953 zu Ende.

Vom 1. Januar 1954 hinweg gilt wieder die Tagesportion gemäß Ziffer 137 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee.

2. Kartenverkauf der Eidg. Landestopographie.

Um die Ausbildung im Kartenlesen zu fördern, wird den im Dienst stehenden Wehrmännern Gelegenheit geboten, die Karten der Eidg. Topographie zu einem wesentlich verbilligten Preise durch die Einheit (Stab) zu beziehen. Das gilt auch für die Rekruten- und Kaderschulen. Die nötigen Unterlagen für den Kartenverkauf werden der Truppe durch die Eidg. Landestopographie direkt zugestellt. Der Rechnungsführer der Einheit (Stab) hat den Kartenverkauf zu besorgen. Von dieser Möglichkeit des verbilligten Kartenbezuges hat der Kommandant der Truppe bei Dienst Eintritt Kenntnis zu geben.

Die Rechnungsführer nehmen die Bestellungen der Wehrmänner entgegen und überweisen die Gesamtbestellungen so rechtzeitig an die Eidg. Landestopographie, daß die Belieferung und Abrechnung noch während des Dienstes erfolgen kann. Im übrigen wird auf die der Truppe direkt zugehenden Unterlagen der Eidg. Landestopographie verwiesen.

3. Bestattungskosten.

Bei Todesfällen im Militärdienst hat der zuständige Kommandant den Familienangehörigen des verstorbenen Wehrmannes die Bestimmungen der Ziffer 60 anhand VR schriftlich bekannt zu geben. Er hat den Angehörigen ferner mitzuteilen, daß die Kosten für weitergehende Anordnungen zulasten der Angehörigen fallen. Im Zweifelsfalle ist der Entscheid des Oberkriegskommissariates einzuholen.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse gültig ab 1. Januar 1954

Für die Proviantbestellungen ist die Reihenfolge der Artikel nach Preisliste einzuhalten

Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg	Fr. 6.50
Kaffee-Zusatz	Pakete zu 1 kg Cartons zu 20 kg	per kg	Fr. 1.10
Nescoré	Dosen zu 500/400 g Kisten zu 24 Dosen	per Dose	Fr. 4.50
Kakaopulver, gezuckert	Pakete zu 5 kg Kisten zu 30 kg	per kg	Fr. 2.70
Schokolademilchpulver	Dosen zu 1 kg Kisten zu 20 kg	per kg	Fr. 4.—
Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg	Fr. 5.80
Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg	Fr. 6.—
Würfelzucker	Pakete zu 5 kg Cartons zu 20 kg	per kg	Fr. —.90
Kristallzucker	Säcke zu 25 und 50 kg	per kg	Fr. —.90
Reis	Säcke zu 25 und 50 kg	per kg	Fr. 1.20
Bohnen, weiße	Säcke zu 25 und 50 kg	per kg	Fr. 1.—
Teigwaren (alle Sorten)	Kisten zu 10—30 kg	per kg	Fr. 1.—
Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg	Fr. —.70
Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.70
Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.60
Maisgrieß	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.60

Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.65
Zwetschgen, gedörnt	Kisten zu 25 kg	per kg	Fr. 1.30
Apfelmus, tafelfertig	Dosen zu 5 kg	per kg	Fr. 1.—
	Kisten zu 30 kg		
Apfelpulver	Dosen zu 2,5 kg	per kg	Fr. 4.—
	Kisten zu 6 Dosen = 15 kg		
Speisefett	Dosen zu 5 kg	per kg	Fr. 3.15
	Kisten zu 20 kg		
Speiseöl	Kannen zu 10/20/25 kg	per kg	Fr. 2.40
Taschen-Notport. (als Zwischen-Vpf. in 4 Blocks zu 80 g)	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 320 g	Fr. 1.40
Zucker-Notportion	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 50 g	Fr. —.10
Tee-Notportion	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 5 g	Fr. —.10
Suppenkonserven	Kisten zu 400 Port.	per Port. à 50 g	Fr. —.16
Frühstückskonserven	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 64/65 g	Fr. —.35
Militär-Zwischenverpflegung	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 80/90 g	Fr. —.50
Kondensierte Milch, ungezuckert	Kisten zu 48 Dosen	per Dose à 340 g	Fr. —.95
Vollmilchpulver	Dosen zu 500 g	per Dose à 500 g	Fr. 2.90
	Kisten zu 24 Dosen		
Konzentrierte Bouillon	Dosen zu 1 kg	per kg	Fr. 5.40
	Cartons zu 6 kg		
Verschiedene Konserven:			
Weiße Bohnen-Konserven	Kisten zu 24 Dosen	per Dose à 880 g	Fr. —.90
Grünerbsen-Konserven	Kisten zu 24 Dosen	per Dose à 880 g	Fr. 1.10
Konfitüre	Kisten zu 24 Dosen	per Dose à 1 kg	Fr. 1.85
Tomatenextrakt	Kisten zu 48 Dosen, per	Dose à 410/475 g	Fr. 1.—
Dörrobst, gemischt	Beutel zu 80 g = 1 Port.	per Port.	Fr. —.40
	Cartons zu 100 Port.		
Raisinel (Traubenkonzentrat als Konfitüre)	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 1 kg	Fr. 1.40
Zwetschgenmus, tafelfertig	Dosen zu 2 kg	per kg	Fr. —.80
	Kisten zu 30 kg		
Apfeltee VOLG	Säcke zu 3 und 5 kg	per kg	Fr. 2.30
	(Mindestquantum 3 kg)		
Leberpastete	Cartons zu 200 Dosen	per Dose à 60 g	Fr. —.35
Lebensmittel-Beutel (z. Brotsack)	Packungen zu 100 Stück	per Stück	Fr. —.20
Knäckebröt	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 140 g	Fr. —.35
Militärbiskuit	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 200 g	Fr. —.48
Fleischkonserven	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 200/150 g	Fr. 1.05
Corned-Beef	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 1 kg	Fr. 5.40
Dosenkäse	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 70 g	Fr. —.55
Futtermittel:			
Hafer	Säcke zu 70 kg	per 100 kg	Fr. 33.—
Für Brieftauben:			
Futterweizen	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 50.—
Futtergerste	Säcke zu 80 kg	per 100 kg	Fr. 35.—
Futtermais	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 50.—
Futterwicken	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 60.—
Heu	Ballen zu ca. 35/40 kg	per 100 kg	*Fr. 24.—
Stroh (Kantonnements- u. Stallstroh)	Ballen zu ca. 35/40 kg	per 100 kg	*Fr. 11.—
Nur für Festungen:			
Brot		per kg	Fr. —.48
Backmehl	Säcke zu 50 kg	per kg	Fr. —.37
Kochsalz	Säcke zu 50 kg	per kg	Fr. —.10
Käse in Laiben		per kg	Fr. 5.—

* Diese Preise sind nicht gültig für die Selbsteinkäufe der Truppe.

Bern, den 1. Januar 1954

Eidg. Oberkriegskommissariat

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate Januar und Februar 1954

Brot: 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.

Die Preisermäßigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.

Fleisch: bis Fr. 3.50 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C, (höchstens 20% Knochen).

Käse: a) Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:

Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.;

Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) Tilsiter:

Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;

Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle ca. 50 kg).

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Milch: 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muß die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermäßigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu: bis Fr. 23.— per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;

bis Fr. 19.— per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: bis Fr. 12.50 per 100 kg in Ballen gepreßt, franko Kantonement geliefert;

bis Fr. 8.50 per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Ferner weisen wir darauf hin, daß die Verzeichnisse der Waffenplatz-Lieferanten für Brot, Fleisch und Käse, gültig ab 1. 1. 54 erschienen sind.

Militärische Beförderungen auf den 1. Januar 1954

Armeestab

Verpflegungstruppen. Zum Oberst: Blaser Ernst, Bern.

Verpflegungstruppen

Zum Oberst:

Verpflegungsoffiziere: Béguelin Edouard, Thun; Mischler Christian, Thun.

Kommissariatsoffiziere: Ackermann Karl, Bern; Stalder Hans, Moutier.

Zum Oberstleutnant:

Kommissariatsoffiziere: Handschin Frédéric, Neuenburg; Schneider Rodolphe, Bienne; Tobler Friedrich, Frauenfeld; Zimmermann Louis, Satigny GE.

Zum Major:

Verpflegungsoffiziere: Bärtschi Friedr., Zürich 49; Bernasconi Miro, Thun; Flückiger Hans, Zürich 44.

Kommissariatsoffiziere: Zumsteg Ernst, Mettau AG; Gygax Max, Wabern BE; Baumann Walter, Bern; Schüpbach Theodor, Spiegel BE.

Quartiermeister: Boßhard Alfred, Bern; Urech Willy, Aarau; Loup Philippe, Jussy GE; Matzinger Ernst, Arlesheim; Mollet Walter, Oberbuchsiten SO; Pedrina Ugo, Airolo; Lombardi Mario, Basel; Martin Daniel, Lausanne; Lang Erwin, Bern.

Mobilmachungsoffiziere

Verpflegungstruppen. Zum Oberst: Meyer Otto, Aarau.

Zum Major:

Quartiermeister: Keller Ulrich, St. Moritz; Gaßmann Rudolf, Solothurn; Woodtli Hermann, Bümpliz; Bornhauser Paul, Thusis; Schmid Gustav, Winterthur; Blattmann Walter, Zürich 37.

Wir gratulieren! Spezielle Wünsche entbieten wir Oberst Béguelin, Kdt. der Fourierschulen, und Oberstlt. Tobler, Experte der TK des SFV.

Die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht

Am 1. 1. 54 ist der BRB vom 27. 11. 53 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht in Kraft getreten. In der Tagespresse wurde über die wichtigsten Punkte dieser Verordnung berichtet. Wir beschränken uns daher auf die Wiedergabe der Artikel 10 (Abverdienen der Fouriere und Lt. Qm.), Artikel 11 (Anrechnung der geleisteten Dienste), Artikel 17—19 (Dispensation), in der Meinung, daß diese Bestimmungen unsere Leser speziell interessieren dürften:

Art. 10

¹ Korporale, Fouriere und Leutnants haben die Rekrutenschule in dieser Funktion oder den entsprechenden Ersatzdienst in der Regel innert zwei Jahren nach der Beförderung zu bestehen. Ist dies nicht möglich, so haben sie die Dienstleistung bis Ende des Jahres nachzuholen, in welchem sie das 30. Altersjahr, Korporale und Leutnants des Sanitäts- und Veterinärdienstes, Leutnants der Genietruppen, des Quartiermeister- und Feldpostdienstes das 32. Altersjahr vollenden. Auf Gesuch hin kann die zuständige eidg. Dienststelle die Nachholung in einem späteren Jahr bewilligen.